

Ba 30. Jan. 69 -10

NOTIZ für Herrn Minister GelzerSchweizerisch-argentinisches Abkommen
über den Militärdienst

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Januar 1969 an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, von dem Sie uns eine Kopie mit der Bitte um allfällige Bemerkungen haben zukommen lassen.

Mit den Ueberlegungen von Herrn Botschafter Janner in seinem Schreiben vom 19. Dezember 1968 gehen wir grundsätzlich einig.

Unseres Erachtens sollte nochmals versucht werden, die argentinischen Behörden zur Ratifizierung des Abkommens zu bewegen. Dabei könnte auf folgende Momente hingewiesen werden, auf die nach unserem Gefühl bisher zu wenig Gewicht gelegt wurde:

1. Die Bedeutung der militärischen Pflichten von Schweizerbürgern, die in Argentinien geboren sind, ist gleich null. In Argentinien geborene Schweizer sind vorerst einmal in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der Teilnahme an der Ausrüstungsinspektion und von der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit. Sie könnten sich nicht einmal, selbst wenn sie dies wollten, freiwillig zur sanitärischen Untersuchung melden und die schweizerische Rekrutenschule bestehen. Sie sind auch nicht ersatzpflichtig, weil sie genügend Auslandjahre aufweisen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im ersten und zweiten Weltkrieg wie auch der Verfügung des EMD vom 28. Dezember 1961 ist nicht einmal im Kriegsfall damit zu rechnen, dass Schweizer in Argentinien einrückungspflichtig würden. Dagegen sind die in Argentinien geborenen Schweizerbürger, ob Nur-Schweizer oder Doppelbürger, nach den bisherigen Kontrollvorschriften noch meldepflichtig und müssen alle 2 Jahre ihren Auslandsurlaub erneuern; auch erhalten sie mit 19 Jahren ein Dienstbüchlein. Es handelt sich aber um blosse Kontrollvorschriften, ohne irgendwelchen militärischen Nutzen.

2. Sollten die vom EPD dem Militärdepartement vorgeschlagenen Revisionsvorschläge durchdringen, woran heute nicht mehr zu zweifeln ist, unterständen die in Argentinien geborenen Schweizer auch nicht mehr der militärischen Meldepflicht. Auch erhielten sie kein Dienstbüchlein mehr. Praktisch beständen keine militärischen Pflichten mehr, einzig allfällige

- 2 -

Adressänderungen wären der zuständigen Auslandvertretung noch zu melden.

Wohl sind Bestrebungen im Gange, es jedem Schweizerbürger zu ermöglichen, auf seinen Wunsch hin die schweizerische Rekrutenschule zu bestehen, wobei der Bund die Hin- und Rückreisekosten übernehmen soll. Offen ist aber die Frage, ob diese Möglichkeit, sofern sie eingeführt wird, auch Doppelbürgern, die im zweiten Heimatstaat wohnen, eingeräumt werden soll. Die mit Argentinien gemachten Erfahrungen sprechen nicht gerade für eine solche Lösung.

3. In der Praxis haben trotz den bestehenden Bestimmungen wiederholt schweizerisch-argentinische Doppelbürger ihren Militärdienst in der Schweiz absolviert. Diese taten sie aber auf diese Weise, dass sie zwecks beruflicher Ausbildung regulär in die Schweiz einreisten und sich hier zivil anmeldeten, worauf sie als Inlandschweizer zum Dienst aufgeboten wurden. Beim einen oder andern Doppelbürger mag dabei vielleicht die Absicht mitgespielt haben, es sei besser, in der Schweiz die viermonatige Rekrutenschule zu bestehen und daneben die Möglichkeit einer schweizerischen Berufsausbildung zu nützen, als 2 Jahre in der argentinischen Armee Dienst leisten zu müssen. Dies könnte natürlich von argentinischer Seite als Umgehung des Abkommens zwischen der Schweiz und Argentinien betreffend den Militärdienst angesehen werden und ist vielleicht einer der Gründe, warum die argentinischen Behörden nicht mehr geneigt sind, das Abkommen zu ratifizieren. Es handelt sich aber nicht um viele Fälle. Wir haben die Abteilung für Adjutantur gebeten, einmal festzustellen, in wievielen Fällen sie zuhanden der argentinischen Behörden einen Ausweis über geleisteten schweizerischen Militärdienst ausgestellt haben. Herr Botschafter Janner nannte in seinem Brief 13 Fälle in 10 Jahren. Selbst wenn die Zahl etwas grösser wäre, ist nicht zu vergessen, dass in Argentinien insgesamt 10'561 Schweizerbürger und Doppelbürger leben. In 10 Jahren hätten also nur etwas mehr als 1 ‰ der in Argentinien lebenden Schweizer in der Schweiz Militärdienst geleistet. Dies ist eine Verhältniszahl, die den argentinischen Militärbehörden zur Genüge zeigen dürfte, dass die Bedenken gegen das Abkommen nicht begründet sind.

4. Endlich ist auch auf die nicht geringe Bedeutung von Artikel 10 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 hinzuweisen. Wohl hat man den argentinischen Behörden den Gesetzestext übermittelt. Es wäre aber nützlich, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass jedes in Argentinien als Argentinier geborene Kind eines schweizerischen Vaters, der ebenfalls dort oder im Dritt-Ausland geboren ist - also gerade jene Kategorie, welche die Argentinier ausschliessen möchten -, das Schweizerbürgerrecht verliert, wenn es sich oder seine
durch

- 3 -

Familienangehörigen bis zum erfüllten 22. Altersjahr bei den schweizerischen Behörden nicht meldet. Die Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts ist also nicht mehr unter allen Umständen gewährleistet. Argentinisch-schweizerische Doppelbürger, die gar keine Beziehungen mehr zur schweizerischen Heimat haben und sich somit nicht melden, verlieren dank dem normalen Lauf der Dinge schon in der dritten Generation das Schweizerbürgerrecht.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

Jaccard